

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für den Masterstudiengang "History, Philosophy and Sociology of Science" (HPSS) an der Universität Bielefeld vom 14. November 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) haben die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Soziologie und die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld bieten gemeinsam - unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie - den Masterstudiengang "History, Philosophy and Sociology of Science" (HPSS) mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
 - Transcript of Records,
 - tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten,
 - ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte in der Wissenschaftsforschung enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse entweder aus der Geschichtswissenschaft oder der Philosophie oder der Soziologie darzustellen und nachzuweisen.
- (4) Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen eingereichten Unterlagen von einem Auswahlgremium mit maximal 4 Punkten bewertet. Bewerberinnen oder Bewerber, die 3-4 Punkte erreicht haben, gelten als "voll geeignet", Bewerberinnen oder Bewerber, die 1-2 Punkte erreicht haben, gelten als "bedingt geeignet" und Bewerberinnen oder Bewerber, die 0 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet".
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die 1 bis 2 Punkte erreicht haben, werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als bedingt geeignet eingestuften Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Das Auswahlgespräch dient der Überprüfung der für das Exposé genannten Inhalte, einschließlich von Vorkenntnissen entweder aus der Geschichtswissenschaft oder der Philosophie oder der Soziologie. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich abzuschließen.
- (6) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus zwei Prüfenden, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Die Dekane oder die Dekaninnen der beteiligten Fakultäten bestellen die Mitglieder des Auswahlgremiums.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches "History, Philosophy and Sociology of Science" (HPSS) kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO)

(1) Übersicht

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführungsmodul	21	9	1.	1 ¹⁾	1 ²⁾	
2	HM 1: Wissenschaft und Gesell.	12	6	1.-3.	1 ¹⁾	1 ²⁾	Beginn d. Einf.-moduls
3	HM 2: Methoden in der Wiss.	12	6	1.-3.	1 ¹⁾	1 ²⁾	Beginn d. Einf.-moduls
4	HM 3: Entwicklung d. Wiss.	12	6	1.-3.	1 ¹⁾	1 ²⁾	Beginn d. Einf.-Moduls
5	HM 4: Wiss.-org. u. -politik	12	6	1.-3.	1 ¹⁾	1 ²⁾	Beginn d. Einf.-Moduls
	Individueller Ergänzungsbereich ¹⁾	6		1.-3.			
6	Praktikumsmodul	12	2	2.+3.		1 ⁴⁾	Einf.- modul
7	Abschlussmodul: Masterbereich	33	2	3.+4.	2 ⁵⁾	1 ⁶⁾	Einf. u. Prakt.modul
Studienumfang insgesamt:		120	37		7	7	

¹⁾ Hausarbeit.

²⁾ Referat oder gleichwertige schriftliche Leistung.

³⁾ Im "Individuellen Ergänzungsbereich" sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

⁴⁾ Das Praktikum hat einen Umfang von sechs Wochen Vollzeit, wird durch ein Praktikerkolloquium begleitet und muss durch einen Bericht dokumentiert werden.

⁵⁾ Masterarbeit mit mündlicher Verteidigung (Disputation) der Masterarbeit.

⁶⁾ Referat im Examenskolloquium.

(2) Ein Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Dafür sind bevorzugt Partnereinrichtungen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, zu nutzen (Universitäten Paris, Notre Dame, Zürich und Maastricht). Das Auslandssemester soll im 2. oder 3. Studiensemester absolviert werden. Absprachen mit den Partnereinrichtungen gewährleisten, dass die dort erworbenen Leistungspunkte und absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss der Hauptmodule angerechnet werden. Auch wenn an anderen Orten das Auslandssemester absolviert wird, werden die dort erworbenen Leistungspunkte und absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss der Hauptmodule angerechnet, sofern das Studium einem Studienplan entspricht, der vor Beginn des Auslandsstudiums in Zusammenarbeit mit der Studienberatung entworfen wurde. Über die Befreiung vom Auslandssemester aus wichtigem Grund entscheidet die nach Ziffer 6. zuständige Stelle. Die Masterarbeit kann in der ausländischen Partnerinstitution geschrieben werden.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

(1) Leistungspunkte werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Referate, Termpaper, Zusammenfassungen von Texten, Stundenprotokolle, Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.

(3) Benotete und unbenotete Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

-- Termpaper, Zusammenfassungen von Texten und Stundenprotokolle. Sie haben jeweils einen Umfang von ca. 6 Seiten;

-- Referate. Sie sind verbunden mit einem höchstens 5 Seiten umfassenden Thesenpapier, dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten;

-- Hausarbeiten. Sie haben jeweils eine Länge von ca. 15-20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von höchstens 6 Wochen;

-- Praktikumsbericht. Er bleibt unbenotet, bezieht sich in der Regel auf die Analyse von theoretischen Konzepten und praktischen Erfahrungen und umfasst ca. 15 Seiten;

-- mündliche Einzelleistungen dauern in der Regel 30 Minuten.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Regelungen zum Abschlussmodul

Das Abschlussmodul umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit, die aktive Teilnahme am Examenkolloquium mit einem Referat und die mündliche Verteidigung (Disputation) der Arbeit.

- a) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Das Thema wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann jedoch erst ausgegeben werden, wenn Einführungs- und Praktikumsmodul erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate, ihr Umfang ca. 70 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu drei Wochen gewähren. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 2 und Abs. 7 MPO.
- b) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt und dauert in der Regel 30 Minuten. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Disputation dient der Feststellung, ob die Kandidatin und der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, die Ergebnisse selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Disputation wird von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen und bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- c) Die Note für das Abschlussmodul ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten beiden Noten für die Masterarbeit und der Note für die Disputation. Dabei gehen die Noten der Masterarbeit mit jeweils 40 % und die Note der Verteidigung mit jeweils 10 % in die Berechnung der Note für das Abschlussmodul ein. Die Note ist der Kandidatin oder dem Kandidat nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet.

6. Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 MPO)

- (1) Für die Organisation des Studiums, der Leistungskontrolle und für die Studienberatung im Sinne des § 11 Abs. 1 MPO sind die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten gemeinsam zuständig (Studiengangsleitung). Die Studiengangsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie den Ausschlag. Die Studiengangsleitung kann ihre Zuständigkeit widerruflich auf die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie übertragen.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) nimmt an den Sitzungen der Studiengangsleitung beratend teil. Im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ihr oder ihm vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie oder er hat das Recht, gegen Beschlüsse der Studiengangsleitung binnen einer Woche nach der Beschlussfassung Einspruch einzulegen, wenn sie oder er sich vor der Beschlussfassung den Einspruch vorbehalten hat. Die Studiengangsleitung entscheidet in diesen Fällen nach erneuter Beratung abschließend. Zwischen dem Einspruch und der erneuten Beratung sollen mindestens eine Woche liegen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 ist die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des IWT rechtzeitig und angemessen vor der Entscheidung zu beteiligen. Sie oder er hat das Recht, gegen die Entscheidung binnen einer Woche nach der Entscheidung Einspruch einzulegen, wenn sie oder er sich den Einspruch vor der Entscheidung vorbehalten hat. Die Studiengangsleitung entscheidet in diesen Fällen abschließend.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 29. Juni 2005 und des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. November 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „History, Philosophy and Sociology of Science (HPSS)“ vom 2. März 2009

Artikel I

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „History, Philosophy and Sociology of Science (HPSS)“ vom 14. November 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 14 S. 211) erlassen:

1. Ziffer 4. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Klammer „(Universitäten Paris, Notre Dame, Zürich und Maastricht)“ gestrichen.

2. Ziffer 5. wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- a) „(5) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.“
- b) Absatz 5 (alt) wird Absatz 6 (neu)
- c) Absatz 6 (neu) wird wie folgt geändert:
 - cc) In lit. a) Satz 4 werden die Worte „sechs Monate“ durch „24 Wochen“ ersetzt.
 - ccc) In lit. a) letzter Satz wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 (neu) wird lit. c) gestrichen.
- e) Absatz 6 (alt) wird gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Artikel I Ziffer 2 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009, Sommersemester 2009 das Modul Nr. 7 „Abschlussmodul: Masterbereich“ studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 14. Januar 2009 und der Fakultät für Soziologie vom 16. Dezember 2008.

Bielefeld, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Prof. Dr. Martin Egelhaaf